

### Ihr Kfz-Reparaturbetrieb steht an Ihrer Seite

Als Unfallgeschädigter haben Sie grundsätzlich Anspruch darauf, dass Ihnen die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehenden Kosten vom Schadenverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung erstattet werden.

### Bergen/Abschleppen

Die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen Ihres beschädigten Fahrzeuges zu Ihrem Reparaturbetrieb trägt gegebenenfalls die Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung. Liegt Ihr Kfz-Reparaturbetrieb in zu großer Entfernung zum Unfallort, ist die Versicherung lediglich verpflichtet, diese Kosten im üblichen Umfang zu erstatten.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihren Reparaturbetrieb möglichst noch von der Unfallstelle aus anrufen und die weitere Vorgehensweise abstimmen.

### Freie Wahl der Reparaturwerkstatt

Als Geschädigter eines Verkehrsunfalls haben Sie das uneingeschränkte Recht, einen Reparaturbetrieb Ihres Vertrauens mit der Unfallreparatur Ihres beschädigten Fahrzeuges zu beauftragen.

Die Reparatur in der Werkstatt Ihres Vertrauens stellt sicher, dass später keine Probleme bei der erweiterten Herstellergewährleistung, bei Garantieleistungen oder bei möglichen Kulanzfällen auftreten und dient gleichermaßen dem Werterhalt Ihres Fahrzeugs. Sowohl die hochqualifizierten Mitarbeiter als auch die modernste technische Ausstattung der Werkstatt Ihres Vertrauens ermöglichen diese Versprechen. Ihr Betrieb wird dahingehend regelmäßig vom Fahrzeughersteller sowie von unabhängigen Institutionen überprüft.

### Schadenfeststellung durch einen Kfz-Sachverständigen

Die Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen Ihres Vertrauens liegt schon allein aus Gründen der Beweissicherung in Ihrem Interesse. Gleichzeitig ermittelt der Sachverständige den Umfang des Schadens sowie dessen Höhe. Ein qualifizierter Kfz-Sachverständiger kann die Höhe einer eventuellen Wertminderung Ihres Fahrzeuges ermitteln, was selbst bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, gegeben sein kann.

Im Falle eines Totalschadens stellt er darüber hinaus den Restwert und den Wiederbeschaffungswert fest.

Ihr Fachbetrieb ist Ihnen bei der Suche und Beauftragung eines unabhängigen und qualifizierten Kfz-Sachverständigen gern behilflich.

Ist ein sogenannter Bagatellschaden offensichtlich (Schadenhöhe bis ca. 750,- Euro), werden die Kosten für das Gutachten eines Kfz-Sachverständigen i.d.R. nicht von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers übernommen. In einem solchen Fall ist Ihnen Ihre Werkstatt gern bei der Reparaturkostenkalkulation behilflich.

### Ihre Mobilität während des unfallbedingten Fahrzeugausfalls

Während der unfallbedingten Reparatur Ihres Fahrzeuges haben Sie grundsätzlich Anspruch auf die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Die Versicherung des Unfallverursachers ist im Rahmen ihrer Haftung verpflichtet, Ihnen die dafür entstehenden Mietwagenkosten zu ersetzen, sofern sich diese im marktüblichen Rahmen bewegen. Selbst im Falle eines Totalschadens, den Sie nicht reparieren lassen, haben Sie das Recht, ein Unfallersatzfahrzeug anzumieten, bis Sie ein Ersatzfahrzeug gefunden haben (üblicherweise wird von einer Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen ausgegangen).

Falls Sie keinen Mietwagen in Anspruch nehmen möchten, z.B. weil Sie diesen nur sehr selten und für äußerst geringe Fahrtstrecken benötigen würden, haben Sie alternativ die Möglichkeit, bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die sogenannte Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen.

### Totalschaden

Selbst wenn die im Gutachten des Kfz-Sachverständigen ermittelten unfallbedingten Reparaturkosten zzgl. merkantiler Wertminderung den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges um bis zu 30 % überschreiten, können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen. Das setzt allerdings voraus, dass Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen und die Reparatur fachgerecht, entsprechend den gutachterlichen Vorgaben durchgeführt wird. Beabsichtigen Sie das nicht oder handelt es sich um einen so genannten eindeutigen Totalschaden, können Sie Ihr Fahrzeug zu dem im Sachverständigengutachten ermittelten Restwert verkaufen, z.B. an Ihr Autohaus. In diesem Fall sollte zwischen Ihnen und Ihrem Autohaus ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden. Eventuelle Kaufangebote der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie Ihnen einerseits vor Abschluss des oben erwähnten Kaufvertrages bekannt waren und andererseits konkrete Angaben zu dem Aufkäufer und dessen Preisangebot beinhalten. Solche Restwertangebote der Haftpflichtversicherer basieren oft auf Angeboten spezialisierter Restwertaufkäufer, die für Sie als Verkäufer nicht kontrollierbar sind.

### Personenschäden

Falls Sie selbst oder in Ihrem Fahrzeug befindliche weitere Insassen durch den Schadeneintritt gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten haben, können Ihnen je nach Art und Ausmaß der Verletzungen weitere Entschädigungen zustehen. Dabei handelt es sich z.B. um Schmerzensgeld oder auch Heilbehandlungskosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden sowie um die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Verdienst- bzw. Erwerbsausfalls oder der Haushaltsführung. Die Klärung solcher und möglicherweise noch weiterer Ihnen zustehender Schadenpositionen erfordert i.d.R. eine Einzelfallprüfung. So sind Verletzungen z.B. durch eine ärztliche Stellungnahme zu belegen.

In solchen Fällen ist die Unterstützung durch einen versierten Rechtsanwalt dringend angeraten.

### Anwaltliche Beratung und Vertretung

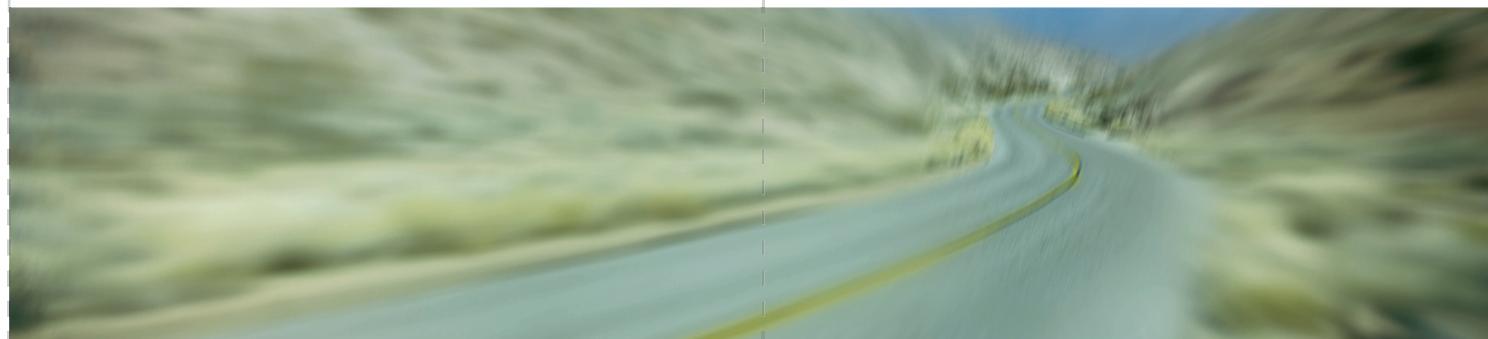
Es steht Ihnen frei, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Bei Unfällen

- mit Ausländern, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben,
  - bei denen Personenschäden und/oder Todesfälle zu beklagen sind,
  - bei denen der Verursacher unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stand,
  - in die Kinder als (wahrscheinliche) Verursacher verwickelt sind,
- ist die Einschaltung eines Rechtsbeistands immer angeraten.

Ihr Autohaus ist Ihnen bei Bedarf bei der Suche nach einem im Verkehrs- bzw. Schadenrecht sachkundigen Rechtsanwalt gern behilflich.

Die im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall entstehenden Anwaltskosten hat die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung zu ersetzen.



## Hinweise zu Haftpflichtschäden

Wichtige Punkte nach einem Unfall

– Informationen für Autofahrer –

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

### 1. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen.

### 2. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen (z.B. [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de)).

### 3. Unabhängige Beweissicherung

Erst die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden.

### 4. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalles im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

### 5. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO.

### 6. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesem Fall wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z.B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

### 7. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter.

### 8. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen (z.B. [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de)).

### 9. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird.

## Hinweise zum Kaskoschaden

Versicherungsverträge mit Werkstattbindung

– Information für Autofahrer –

**Gerade bei neuen Fahrzeugen ist eine Kaskoversicherung unverzichtbar.**

Grundsätzlich gelten bei einem Kaskoschaden die Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Vielfach sind die neuen Fahrzeuge finanziert oder geleast und auch die Leasinggesellschaften oder die Bank bestehen auf Abschluss eines Kaskovertrages.

In vielen Leasing- bzw. Finanzierungsverträgen ist geregelt, dass das Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall in einem autorisierten, fabrikatsgebundenen Betrieb repariert werden muss. Dieses Recht steht dem Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeuges zu. Analog gilt dies auch für die Bank, der das Fahrzeug in der Regel sicherungsübereignet wurde.

**Dennoch schließen viele Kunden – häufig aus Unwissenheit oder auch infolge mangelnder Aufklärung – einen Versicherungsvertrag mit sogenannter Werkstattbindung ab.** Nach einem Verkehrsunfall, der ordnungsgemäß der Versicherung gemeldet wird, ist der Kunde häufig überrascht, wenn er vom Versicherer aufgefordert wird, in eine Werkstatt im Werkstattnetz des Versicherers zu gehen.

**Selbstverständlich hat auch hier der Autofahrer das Recht, sein Fahrzeug in der Werkstatt seines Vertrauens reparieren zu lassen.**

In aller Regel sehen die Versicherungsverträge vor, dass bei Reparatur in der vom Kunden selbst ausgewählten Werkstatt der Versicherer in der Regel einen Abzug in Höhe von 15 % der üblichen Reparaturkosten vornehmen darf bzw. eine Reduzierung auf den Betrag, der bei einer Reparatur in dem Partnerbetrieb anfallen würde, stattfinden kann. Entscheidend ist der exakte Wortlaut des Vertrages.

Besteht allerdings der Versicherer darauf, dass das Fahrzeug nur in einer Vertrauenswerkstatt des Versicherers repariert werden dürfe, sollten Sie sich den Namen des Sachbearbeiters merken und gegebenenfalls rechtliche Schritte veranlassen. Vorschreiben kann Ihnen niemand, wo Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen und gerade bei neuen Fahrzeugen kann es im Interesse des Erhaltes der Herstellergarantie oder auch späterer Kulanz sinnvoll sein, einen fabrikatsgebundenen Betrieb zu beauftragen. In besonderer Weise gilt dies natürlich bei Leasingfahrzeugen, bei denen in der Regel eine Reparaturfreigabe der Leasinggesellschaft notwendig ist.

Wie bei jedem Schadenfall gilt der Grundsatz, dass man sich als Versicherungsnehmer und natürlich auch als Geschädigter nicht verunsichern lassen sollte. Im Zweifel sollte man fachkundigen Rat einholen, um auf der sicheren Seite zu stehen.

Überreicht durch:



# PECH GEHABT?

Wichtige Informationen zum Verhalten und zu Ihren Rechten nach einem Verkehrsunfall.